

## Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	1
1. Fördergegenstand und Förderobjekte.....	2
2. Förderempfängerin/Förderempfänger .....	2
3. Förderbedingungen/Antragsvoraussetzungen .....	3
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen.....	4
4.1 Förderfähige Sanierungsmaßnahmen .....	4
4.2 Bonusförderung .....	5
5. Vorrang anderer Fördermittel und Obergrenze der Förderung ....	5
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	6
7. Festsetzung und Auszahlung.....	7
8. Zweckbindung und Rückforderung von Zuschüssen.....	8
9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	8
10. Inkrafttreten.....	9

# **Sanierungszuschuss der Stadt Bottrop**

## **Kommunale Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur energetischen Mo- dernisierung im Stadtumbaugebiet/den Stadtquartieren „Fuhlenbrock/Vonderort“**

### **Einführung**

Zur Umsetzung der Maßnahmen und Erreichung der vielfältigen Ziele des Stadtumbaus tragen ganzheitliche und klimagerechte Förderinstrumente bei. Im Stadtumbaugebiet Fuhlenbrock/Vonderort finden die Leitbilder der „InnovationCity Ruhr“ ihre Fortführung. Energetische Maßnahmen wie der Einsatz neuester Heizungstechnik, Dämmmaßnahmen oder der Austausch von Fenstern senken den Energieverbrauch und -bedarf und damit die Emission von CO<sup>2</sup>. Die Maßnahmen tragen zu einer Steigerung von Lebens- und Wohnqualität in beiden Stadtteilen bei. Fördermittel geben Bürgerinnen und Bürgern sowie Gewerbetreibenden die Chance, bei eigenen Bemühungen Unterstützung zu finden. Sie leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Stadt- und Quartierserneuerung.

## **1. Fördergegenstand und Förderobjekte**

Die Stadt Bottrop fördert die energetische Modernisierung im Stadtumbaugebiet „Fuhlenbrock/Vonderort“ (siehe Karte des Stadtumbaugebietes, Punkt 11) mit direkten Zuschüssen. Die einzelnen Maßnahmen und deren Förderhöhe können der Ziffer 4.1 entnommen werden.

## **2. Förderempfängerin/Förderempfänger**

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Privateigentümerin bzw. Privateigentümer von Wohngebäuden mit bis zu 10 Wohneinheiten. Ein Gebäude gilt als Wohngebäude, wenn das Gebäude überwiegend für Wohnzwecke genutzt wird, d.h. die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes beträgt mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes.

Antragsberechtigt sind außerdem Wohnungseigentümergeinschaften mit bis zu 20 Wohneinheiten. Der Antrag für eine Förderung ist über eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter zu stellen. Die Vertreterin/der Vertreter muss ausdrücklich auch zur Entgegennahme der Auszahlung der Förderung bevollmächtigt sein.

- 2.2 Wenn eine Umlage (§559 BGB) geplant ist, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer nicht selbst genutzter Wohneinheiten schriftlich erklären, dass die Kosten der energetischen Sanierung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden.

### **3. Förderbedingungen/Antragsvoraussetzungen**

- 3.1 Das Bestandsgebäude muss im Fördergebiet liegen.
- 3.2 Voraussetzung bei förderfähigen Maßnahmen nach den Punkten 4.1 und 4.2 ist eine Beratung durch das Sanierungsmanagement für das Fördergebiet. Die Beratung muss vor der Antragstellung erfolgen. Der entsprechende Beratungsbericht ist in Kopie mit dem Antrag auf Förderung der Maßnahme einzureichen.
- 3.3 Für förderfähige Maßnahmen nach Punkt 4.1 muss das zu fördernde Gebäude, gerechnet ab dem Antragsjahr, vor mindestens 20 Jahren genehmigt worden sein. Später genehmigte Gebäudeteile sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.4 Zu fördernde Heizungsanlagen nach Punkt 4.1 müssen, gerechnet ab dem Antragsjahr, mindestens vor 15 Jahren eingebaut worden sein. Ausgenommen davon sind Öl- und Kohleheizungen.
- 3.5 Der Antrag auf Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Maßnahmen dürfen erst nach der Bewilligung begonnen werden. Aufträge an Fachunternehmen dürfen ebenfalls erst nach der Bewilligung erteilt werden.
- 3.6 Es werden nur Angebote/Kostenvoranschläge geeigneter Fachfirmen/-unternehmen anerkannt. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- 3.7 Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt sich bereit, dass ihre/seine Daten zur Bearbeitung des Förderprogramms und anonym zu statistischen Zwecken genutzt werden können.

3.8 Die Antragstellerin/der Antragsteller erteilt ihr/sein Einverständnis dazu, dass im Falle der Bewilligung einer Förderung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich veröffentlicht werden dürfen. Ferner erteilt die Antragstellerin/der Antragsteller ihr/sein Einverständnis dazu, dass Werbe- und Informationsbanner für das Stadtumbaugebiet „Fuhlenbrock/Vonderort“ von der Stadt Bottrop für die Zeit der Sanierungsmaßnahme gestellt werden und während der Maßnahme von der Antragsstellerin/dem Antragssteller (Zuwendungsempfänger\*in) an geeigneter Stelle anzubringen sind.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

##### **4.1 Förderfähige Sanierungsmaßnahmen**

<b>1.</b>	<b>Förderung der Wärmedämmung</b>	
<b>1.1</b>	Fassade	30 €/m <sup>2</sup>
<b>1.2</b>	Dach	60 €/m <sup>2</sup>
<b>1.3</b>	Keller- oder oberste Geschossdecke	10 €/m <sup>2</sup>

<b>2</b>	<b>Förderung zur Erneuerung von Fenstern und Türen</b>	
<b>2.1</b>	Fenster und Fenstertüren	60 €/m <sup>2</sup>
<b>2.2</b>	Hauseingangstüren	250 €
<b>2.3</b>	Rollladenkästen	30 €

<b>3</b>	<b>Förderung effizienter Heizungssysteme, erneuerbarer Energien und Dienstleistungen</b>	
<b>3.1</b>	Holzpelletanlage	1000 €
<b>3.2</b>	Wärmepumpe	1500 €
<b>3.3</b>	Blockheizkraftwerk	1500 €
<b>3.4</b>	Solarthermie (ab 3 qm <sup>2</sup> )	900 €
<b>3.5</b>	Fernwärmeanschluss	800 €
<b>3.6</b>	Lüftungsanlage zur Wärmerückgewinnung	1000 €
<b>3.7</b>	Hydraulischer Abgleich	100 €

#### **4.2 Bonusförderung**

Eine Bonusförderung ist beim Austausch eines besonders emissionsreichen Heizsystems (Kohle- oder Ölheizung) möglich.

<b>Bonusförderung</b>	
Austauschbonus Kohle- oder Ölheizung	800 €

#### **5. Vorrang anderer Fördermittel und Obergrenze der Förderung**

5.1 Eine gleichzeitige Förderung (Kumulation) aus anderen Programmen (z.B. KfW Bank, BAFA) ist grundsätzlich möglich, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil mind. 10% der förderfähigen Kosten beträgt.

5.2 Gefördert werden nur Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten von mindestens 500 € (Bagatellgrenze) pro Wohneinheit. Der insgesamt ermittelte Zuschuss ist auf volle 10 € aufzurunden.

- 5.3 Die maximale Fördersumme beträgt pro Eigentumsimmobilie 5.000 €. Bei Wohnungseigentümergeinschaften beträgt die Förderhöchstsumme 2.000 € pro Wohnung. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass mehrere Anträge gestellt werden.

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Der vollständige Antrag für Maßnahmen nach den Punkten 4.1 und 4.2 ist mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Sanierungsmanagement zu stellen. Neben dem Antragsvordruck sind alle darin geforderten Unterlagen vorzulegen. Die Stadt Bottrop behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

- 6.2 Formulare sind im Internet auf der Homepage der Stadt Bottrop abrufbar.

- 6.3 Folgende Unterlagen müssen für eine Bewilligung der Förderung hinsichtlich der in den Punkten 4.1 und 4.2 beschriebenen Fördergegenstände vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden:

- ausgefülltes Antragsformular
- aktueller Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug, Kaufvertrag, o.ä.)
- ausführliches Angebot einer Fachfirma
- Fotodokumentation vor der Maßnahme ggfls. beim Ortstermin mit dem Sanierungsmanagement
- Beratungsbericht des Sanierungsmanagements
- Eventuell erforderliche Genehmigungen

- 6.4 Die Stadt Bottrop entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.
- 6.5 Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung durchzuführen und abzurechnen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 6.6 Im Projektzeitraum können Anträge für maximal 5 Objekte gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Bottrop.

## **7. Festsetzung und Auszahlung**

- 7.1 Nach Abschluss der Maßnahme muss das Formblatt „Verwendungsnachweis“ mit allen Rechnungs- und unbaren Zahlungsbelegen sowie die Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahme eingereicht werden. Das Formblatt wird mit dem Förderbescheid zugesandt.
- 7.2 Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Eingang und sorgfältiger Prüfung aller erforderlichen und eingereichten Unterlagen.
- 7.3 Abweichungen der abgerechneten Maße bzw. Materialien von den Antragsunterlagen können zu Kürzungen des bewilligten Zuschusses führen. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist ausgeschlossen.



## **8. Zweckbindung und Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt Bottrop behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden. Der Verwendungszweck ist eine mindestens zweijährige Verortung des entsprechenden Fördergegenstands im Projektgebiet. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass abweichend von der Erklärung nach Ziffer 2.2 der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde. Die Stadt Bottrop behält sich stichprobenartige Kontrollen vor.

## **9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin erklärt sich dazu bereit, der Stadt Bottrop die Energieverbrauchsdaten vor und nach der Sanierung mitzuteilen, sodass die durch die Sanierung eingesparte Energiemenge ermittelt werden kann.
- 9.2 Der geplanten Maßnahme dürfen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtlichen Belange entgegenstehen. Sofern diese notwendig sind, sind die erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse vorzulegen.
- 9.3 Die Maßnahmen müssen die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfüllen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 15.02.2022 in Kraft.

Anlage: Lageplan des Stadtumbaugebietes